

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung) – Anlage 1 bis 6:
Zuwendungsfähige Beratungsdienstleistungen (zu Nummer 2.2)**

Anlage 6

Zuwendungsfähige Beratungsdienstleistungen

Düngung

I. Allgemeine Düngung:

1. betriebsspezifische Beratung zum Aufbau eines betrieblichen Nährstoffmanagements mit dem Ziel der Nachvollziehbarkeit der anfallenden Nährstoffmengen, -aufnahmen und abgaben
2. betriebsspezifische Beratung zur Erstellung und Bewertung von Stoffstrombilanzen einschließlich Dokumentation und Analyse von Schwachstellen sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Umweltwirkungen und zur Verminderung der Salden
3. betriebsspezifische Beratung zur Düngung nach Witterungs- und Wachstumsverlauf; Anpassung der Düngung an die klimatischen Veränderungen, Nutzung von Wettermodellen zur Entscheidungsfindung, Düngebedarfsermittlung
4. betriebsspezifische Beratung zur Optimierung des Einsatzes von Düngemitteln (u.a. Umgang mit erweiterten Sperrfristen, Erstellung von Ausbring- und Lagerplänen) einschließlich Schwachstellenanalyse
5. betriebsspezifische Beratung zur Optimierung des Einsatzes der Ausbringtechnik, Beratung zu und Planung effizienter, verlustarmer Technikausstattung

II. Einhaltung düngerechtllicher Vorgaben

1. Beratung zur betriebsbezogenen Umsetzung der Vorgaben nach der Düngeverordnung, insbesondere zur
 - a. korrekten Probenahme von Boden-, Düngemittel- und Pflanzenproben
 - b. Erfassung, Aufzeichnung und Verwendung der relevanten Ausgangsdaten zur Düngebedarfsermittlung
 - c. Nährstoffbilanzierung
2. betriebsspezifische Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben in belasteten Gebieten nach der Verordnung über ergänzende düngerechtlliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt zur
 - a. Umsetzung der Maßnahmen nach der Verordnung und zu betrieblichen Anpassungsstrategien
 - b. betriebsspezifischen Optimierung bis hin zur Umstellung des Anbau- und Düngemanagements, Low-Input-Strategien usw.